

**Informationsblatt zum spanischen Recht für das Deutsche Forum für  
Erbrecht**

**ERBRECHT UND ERBSCHAFTSSTEUERRECHT BEIM TOD DEUTSCHER  
STAATSANGEHÖRIGER MIT VERMÖGEN IN SPANIEN**

Von:

**JOSEF FRÖHLINGSDORF, Abogado**

*FRÖHLINGSDORF ABOGADOS ASOCIADOS*

*Pa de la Castellana 120, 5º izda.*

*28046 Madrid*

e-mail: [jfroehlingsdorf@froehlingsdorfabogados.es](mailto:jfroehlingsdorf@froehlingsdorfabogados.es)

*Tel: (+34) 91.562.16.64*

*Fax: (+34) 91.561.31.23*

Dezember 2002

- I. Anwendbares Recht
- II. Erbrechtliche Besonderheiten
- III. Nachlassverfahren
- IV. Erbschaftsteuerrecht
- V. Warnungen und Empfehlungen

I. Anwendbares Recht

- I.1. Grundsätzlich folgt das spanische internationale Privatrecht dem Staatsangehörigkeitsprinzip. Danach ist das Heimatrecht des Erblassers das maßgebliche Erbstatut. Die deutsche Regelung, Art. 25 Abs. 1 IGBGB, entspricht insoweit der spanischen Regelung, die ihren Niederschlag in Art. 9, Ziffer 8 des spanischen Código Civil findet.

Ferner gilt das Prinzip der Nachlasseinheit. Eine Nachlasspaltung tritt demnach nicht ein. Dies gilt in gleicher Weise für bewegliches wie für unbewegliches Vermögen. Bei dem häufigen Fall, dass deutsche Staatsangehörige in Spanien belegenes bewegliches oder unbewegliches Vermögen vererben, ist deshalb das Heimatrecht des

Erblässers, damit also deutsches Recht, massgeblich für die Beurteilung der Erbrechtsituation. Es gilt mit anderen Worten das deutsche Erbstatut.

- I.2. In Anbetracht bestimmter spanischer Provinzen, die trotz des gemeinrechtlichen Código Civil über weitgehende Autonomie verfügen, empfiehlt es sich kurz auf die sogenannten Foralrechte einzugehen. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die folgenden Gebieten, bzw. Foralrechte von Aragón, Balearische Inseln, Katalonien, Vizcaya, Alava, Galizien und Navarra. In den Foral – oder besonderen Landesrechten dieser Gebiete sind insbesondere auch Bestimmungen über das Erbrecht enthalten. Dies kann dazu führen, dass der Código Civil insoweit keine Anwendung findet. Für den Ausländer ist von Wichtigkeit, dass die Kollisionsbestimmungen, also die Frage, welches Recht nach dem eigenen spanischen internationalen Privatrecht Anwendung findet, nicht in den einzelnen Foralrechten, sondern einheitlich im Einfügungstitel des Código Civil zu finden sind. Daraus ergibt sich, dass bei Auländernachlässen die Lage des ausländischen Eigentums über die Frage des anwendbaren Rechts ohne Bedeutung ist. Die Rechtsnachfolge von Todeswegen richtet sich in jedem Fall nach dem Heimatrecht des Erblässers. Stirbt ein deutscher Erblässer mit Eigentum im gemeinrechtlichen Marbella, wie mit solchen im Foralrechtlichen Palma de Mallorca, so ist Erbstatut in beiden Fällen deutsches Recht.

Besonderheiten können lediglich in Fällen doppelter Staatsangehörigkeit oder bei familienrechtlichen Beziehungen zu einem spanischen Staatsangehörigen auftreten.

## II. Erbrechtliche Besonderheiten

### II.1 Anerkennung von Testamenten

Die Anerkennung ausländischer Dokumente ist aus formeller Sicht unproblematisch, da Spanien dem Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961 beigetreten ist. Sowohl nach deutschem als auch nach spanischem Erbrecht kann ein Testament eigenhändig, d.h., in privatschriftlicher Form, errichtet werden. Es gelten jeweils strenge Formvorschriften. Im deutschen wie im spanischen Recht gilt der Grundsatz, dass das Testament ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft (acto personalísimo) ist, wie es Art. 670 des Código Civil ausdrückt. Es besteht auch die Möglichkeit, das Testament notariell beurkunden zu lassen. Auch diese Form der öffentlichen letztwilligen Verfügung ist nach beiden Rechtssystemen zulässig.

Im spanischen Recht bestehen erbrechtliche Sonderbestimmungen für Blinde, Taube, Stumme und Schreibunfähige. Es kennt auch Sonderbestimmungen für Testamente in Epidemiezeiten, für Soldaten und Seeleute sowie für Erblässer, die sich in Todesgefahr befinden.

## II.2. Gemeinschaftliches Testament

Problematisch gestaltet sich die Anerkennung, der in Deutschland weit verbreiteten gemeinschaftlichen Testamente zwischen Ehegatten. Nach dem spanischen Erbrecht (Art. 669, 733 CC) ist es untersagt, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Diese Regelung gilt für alle Spanier absolut und bezieht sich auch auf im Ausland errichtete gemeinschaftliche Testamente. Das bedeutet, dass ein deutscher Richter diese Ungültigkeit eines von Spaniern errichteten gemeinschaftlichen Testaments zu beachten hat.

Ein gemeinschaftliches Testament einer gemischt deutsch-spanischen Ehe kann zumindest für die letztwillige Verfügung des spanischen Ehepartners nicht als gültig erachtet werden, da das Verbot – wie oben bereits erwähnt – absolut ist und für den spanischen Ehepartner das spanische Erbstatut massgeblich ist.

Aus dem Verbot des gemeinschaftlichen Testaments für Spanier, die dem gemeinen spanischen Código Civil unterliegen, zu folgern, dieses Verbot gelte im Rahmen des „ordre public“ auch für solche Ausländer, deren Rechtsordnung gemeinschaftliche Testamente zulässt, ist unrichtig. Es sind bisher auch keine Fälle bekannt geworden, in denen spanische Behörden oder Gerichte die Gültigkeit eines von deutschen Staatsangehörigen errichteten gemeinschaftlichen Testaments nicht anerkannt hätten.

Ein formell und materiell ordnungsgemäß von deutschen Eheleuten errichtetes gemeinschaftliches Testament kann deshalb in Spanien allein schon wegen des spanischen Beitritts zum Haager Testamentsabkommens auch in Spanien Gültigkeit und Anerkennung beanspruchen, da es sowohl hinsichtlich seiner Form als auch seinem Inhalt dem innerstaatlichen deutschen Recht entspricht.

## II.3 Pflichtteilsrecht und Erbfolge

Massgebliches Recht für Pflichtteilsansprüche ist das jeweilige Erbstatut. Pflichtteilsansprüche, die den Nachlass eines deutschen Erblassers betreffen, richten sich also nach deutschem Recht, genauer gesagt, nach den Bestimmungen der Paragraphen 2.303 ff BGB. Auch die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach den Vorschriften des deutschen Erbrechts.

## III. Nachlassverfahren

### III.1 Legitimation

Bei deutschen Staatsangehörigen mit Vermögen in Spanien, die in Spanien verstorben sind, und die neben der deutschen auch noch die spanische Staatsangehörigkeit besitzen, besteht keine ausschließliche deutsche internationale Zuständigkeit für die Erteilung eines Erbscheines, bzw. eines Nachlasszeugnisses. In diesen Fällen ist eine

konkurrierende deutsche und spanische internationale Zuständigkeit gegeben. Bei Mehrstaatern (Personen mit deutscher und spanischer Staatsangehörigkeit) kann die Erbfolge je nachdem eine andere sein, welches Gericht angerufen wird, ein deutsches oder ein spanisches. Während das deutsche Nachlassgericht bei Mehrstaatern aufgrund des deutschen internationalen Privatrechts allein auf das deutsche Recht als Erbstatut abstellt, verhalten sich spanische Nachlassgerichte in entsprechender Weise. Sie betrachten also einen Deutsch-Spanier erbstatutmässig alleine als spanischen Staatsangehörigen.

### III.2 Erbschein

Ein Erbschein wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in notarieller Form beim zuständigen Nachlassgericht zu beantragen. Antragsberechtigt sind neben Erben auch Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasskonkursverwalter, Abwesenheits- oder Auseinandersetzungspfleger. Der Erbscheinsantrag ist im einzelnen zu begründen, der Berufungsgrund anzugeben. Bei öffentlichen Testamenten bedarf es grundsätzlich keines Erbscheinsantrages.

In Deutschland ist für die Ausstellung des Erbscheines das Amtsgericht sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz, den der Erblasser z.Zt. des Erbfalles innehatte.

Das spanische Recht kennt nicht wie das deutsche die Möglichkeit der Ausstellung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins (§ 2.369 BGB), also eines Erbscheins, der sich nur auf Inlandsvermögen bezieht.

Ist ein deutscher Erblasser mit Vermögen in Spanien verstorben, und hat er entweder gar kein oder nur ein privatschriftliches Testament hinterlassen, so ist es in aller Regel einfacher, das Erbscheinverfahren vor dem zuständigen deutschen Nachlassgericht zu betreiben, da dieses aufgrund der eigenen Kenntnis des deutschen Erbrechts in der Regel keine Rechtsgutachten deutscher Juristen zur Feststellung der Erbfolge benötigt.

Hat man sich als Erbe aufgrund des einfacheren deutschen Erbscheinserteilungsverfahrens entschlossen, einen Erbschein in der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen und liegt dieser vor, kann hiermit auch der Nachweis der Erbfolge in Spanien erbracht werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Erbschein von einem amtlichen Dolmetscher in die spanische Sprache übersetzt und mit der Apostille versehen wird. Die Apostille ist auch auf dem Erbschein selbst anzubringen. Der Erbschein gibt volle Beweiskraft für den Tod des Erblassers und für das Bestehen des Erbrechtes.

### III.3 Umschreibungen

In der Regel gibt es bei Umschreibungen von Grundbüchern, Katasterbüchern und Bankkonten keine Probleme. Erben von in Spanien belegenen Vermögen müssen jedoch beachten, dass die Registergebühren beim Grundbuchamt bezahlt werden. Dies ist Voraussetzung für die Umschreibung. Eine Umschreibung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die notarielle Erbannahme erfolgt und die Erbschaftssteuer bezahlt ist.

### III.4 Erbgemeinschaft und Auseinandersetzungsverfahren

Die Erbgemeinschaft ist in beiden Rechtssystemen beidermaßen bekannt. Bei der Erbgemeinschaft handelt es sich um eine solche zur gesamten Hand, d.h., keinem der Miterben gehört ein bestimmter Nachlassgegenstand allein oder zu einem bestimmten Bruchteil. Nur alle Miterben können gemeinsam über einen Nachlassgegenstand verfügen. Der Nachlass wird aufgrund der gesamthänderischen Bindung zu einem Sondervermögen, das rechtlich getrennt ist vom sonstigen Vermögen der übrigen Erben. Bis zur Auseinandersetzung des Nachlasses steht allen Miterben das Recht der Verwaltung des Nachlasses gemeinschaftlich zu.

Die massgeblichen Regeln für die Erbauseinandersetzung richten sich nach dem Erbstatut. Hierbei ist jedoch auch auf das Statut der belegenen Sache, insbesondere bei Immobilien Rücksicht zu nehmen. Befindet sich beispielsweise ein Nachlassgrundstück eines deutschen Erblassers in Spanien und soll eine Teilungsversteigerung aufgrund des Willens eines oder mehrerer Erben vorgenommen werden, so müssen hier die spanischen Rechtswege zur Anwendung gelangen, da sich die belegene Sache – das Nachlassgrundstück – in Spanien befindet.

## IV. Erbschaftssteuerrecht

Steuerpflichtig sind alle Vermögenszuwächse, die von natürlichen Personen erzielt werden.

Den Steuergegenstand bilden folgende Vorgänge:

- Erwerb von Gegenständen und Rechten aufgrund einer Erbschaft, eines Vermächnisses und einer sonstigen erbrechtlichen Rechtsgrundlage.
- Erwerb von Gegenständen und Rechten aufgrund einer Schenkung oder eines sonstigen und entgeltlichen Geschäftes.
- Zahlung aufgrund eines Lebensversicherungsvertrages, wenn der Begünstigte mit dem Versicherungsnehmer nicht identisch ist (Drittbegünstigter).

- Steuerpflichtige, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig, d.h., die Steuerpflicht erstreckt sich auf ihren in- und ausländischen Erbanfall. Was ein gewöhnlicher Wohnsitz ist, bestimmt sich nach den Regeln der Einkommensteuer. Einen gewöhnlichen Wohnsitz hat danach derjenige, der sich länger als 183 Tage im Kalenderjahr in Spanien aufhält. Diese Regelung kann durchaus zu Doppelbesteuerungen führen, da es zwischen Spanien und der Bundesrepublik Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen in Erbschaftssteuersachen gibt. Allerdings wird in der Praxis wiederholt die in einem Land entrichtete Erbschaftssteuer von dem anderen Land angerechnet. Steuerpflichtige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, sind beschränkt steuerpflichtig mit den zugewendeten Gegenständen und Rechten, die in Spanien belegen sind oder dort ausgeübt oder erfüllt werden können. Das gleiche gilt für Lebensversicherungszahlungen von spanischen Unternehmen oder spanischen Zweigniederlassungen ausländischer Lebensversicherer.
- Bei einem Erwerb von Todeswegen wird das zugewendete Vermögen nicht mit dem Einheitswert (wie z.B. die Grundstücke im Rahmen der Vermögenssteuer), sondern mit dem wahren Wert bewertet. Davon werden die abzugsfähigen Lasten und Schulden abgezogen. Bei mehreren Zuwendungen innerhalb von drei Jahren an den Erwerber von Todeswegen werden alle Schenkungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen, wenn der Zeitraum zwischen der letzten Schenkung und dem Erbfall nicht mehr als fünf Jahre beträgt; die geteilte Schenkungssteuer wird in diesem Fall auf die Erbschaftssteuerschuld angerechnet.

Sonderregelungen der Bewertung gibt es insbesondere für den Hausrat und die dinglichen Nutzungsrechte.

#### Freibeträge

(i) Im Falle von Erbschaften gelten folgende Freibeträge:

- Gruppe 1 (Nachkommen unter 21 Jahren)  
 € 15.956,87, zuzüglich € 3.990,72 für jedes Jahr, dass er jünger als 21 Jahre ist. Höchstbetrag: € 47.858,59
- Gruppe 2 (Nachkommen älter als 21 Jahre, Ehegatten, Vorfahren und Adoptiveltern)  
 € 15.956,87
- Gruppe 3 (Verwandte zweiten und dritten Grades)  
 € 7.993,46

- Gruppe 4 (Verwandte vom vierten Grad an und weitere Erben)  
Kein Freibetrag
- Geistig oder körperlich Behinderte (zwischen 33 und 65 %)  
€ 47.858,59, unabhängig von den vorgenannten Freibeträgen
- Geistig oder körperlich Behinderte (über 65%)  
€ 150.253,03, unabhängig von den vorgenannten Freibeträgen
- Für Lebensversicherungen zugunsten von Ehegatten, Vorfahren, Nachkommen, Adoptiveltern und Adoptivkindern  
100%, Höchstgrenze € 9.195,49

(ii) Steuersatz

Der Steuersatz hängt von der Höhe des Erwerbs, der Steuerklasse und dem Vorvermögen des Erwerbers ab.

Die aktuellen Steuersätze ergeben sich aus folgender Tabelle (vgl. Art. 21 des spanischen Erbschaftssteuergesetz):

<i>Steuerpflichtiger Erwerb (bis zu .... Pts.)</i>	<i>Steuerbetrag in Pts.</i>	<i>Differenzwert in Pts.</i>	<i>effektiver Steuersatz in %</i>
0	0	1.330.000	7,65
1.330.000	101.745	1.329.000	8,50
2.659.000	214.710	1.329.000	9,35
3.988.000	338.972	1.329.000	10,20
5.317.000	474.530	1.329.000	11,05
6.646.000	621.384	1.329.000	11,90
7.975.000	779.535	1.329.000	12,75
9.304.000	948.983	1.329.000	13,60
10.633.000	1.129.727	1.329.000	14,45
11.962.000	1.321.767	1.329.000	15,30

13.291.000	1.525.104	6.635.000	16,15
19.926.000	2.596.657	6.635.000	18,70
26.561.000	3.837.402	13.270.000	21,25
39.831.000	6.657.277	26.520.000	25,50
66.351.000	13.419.877	66.351.000	29,75
132.702.000	33.159.299	darüber hinaus	34,00

Zur Berechnung der endgültigen Steuerschuld ist der sich aus vorstehender Tabelle ergebende Steuerbetrag noch mit den Korrekturfaktoren gemäß Art. 22 des spanischen Erbschaftssteuergesetz zu multiplizieren; diese sind abhängig vom Vorvermögen des Begünstigten und seinem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser:

Vorvermögen des Begünstigten in Euro	Gruppe I	Gruppe II + III	Gruppe IV
von 0 bis 402.678,11	1,00	1,5882	2,0
Von 402.678,11 bis 2.007.380,43	1,05	1,6676	2,1
Von 2.007.380,43 bis 4.020.770,98	1,10	1,7471	2,2
über 4.020.770,98	1,20	1,9059	2,4

### (iii) Steuererklärungspflichten

Im Erbfall sind die Erben verpflichtet die Unterlagen und die Steuererklärung innerhalb von 6 Monaten nach dem steuerbegründeten Ereignis d.h. dem Todesfall einzureichen und die Steuer zu entrichten. Diese kann selbst ermittelt werden, jedoch hat die Steuerbehörde ein Nachprüfungsrecht, das oft ausgeübt wird.

Diese Fristen können auf Antrag verdoppelt werden.

Die Steuerpflichtigen haben das Wahlrecht zwischen der Veranlagung von Amtswegen und der Selbstveranlagung.

### (iv) Doppelbesteuerung

Anders als bei den Einkommens- und Besitzsteuern gibt es auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer kein Abkommen zwischen Deutschland und Spanien, das die doppelte Besteuerung des Nachlasses vermeidet oder mildert. Es ist deshalb durchaus möglich, dass Spanien das in seinem

Territorium belegene Grundstück eines in Deutschland verstorbenen Erblassers in der Person des hier ansässigen Erben der beschränkten Steuerpflicht unterwirft und gleichzeitig der deutsche Fiskus auch dieses Auslandsvermögen im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht zur Besteuerung heranzieht. Üblicherweise wird die Doppelbesteuerung durch die Technik der Anrechnung ausgeglichen (vgl. Art. 23 des spanischen Erbschaftssteuergesetz).

In der Praxis ist oft festzustellen, dass die oft in Deutschland ansässigen Erben, aus verständlichen Gründen, zunächst die Erbangelegenheiten zuhause erledigen und dann den spanischen Aspekt, etwa das Haus der Eltern auf Mallorca zunächst vergessen. Wegen der erheblichen Strafen und Zinsen bei Fristüberschreitungen sollte dieses jedoch unbedingt vermieden werden.

#### IV. Warnungen und Empfehlungen

Zur Vermeidung von Problemen empfehlen sich für den deutschen Erblasser mit Vermögen in Spanien zahlreiche Maßnahmen:

1. Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses der in Spanien belegenen Vermögenswerte (Immobilienvermögen, Bankkonten, Bankdepots, Wertsachen).
2. Einräumung von Vollmachten, möglichst in notarieller oder konsularischer Form zu Gunsten von Vertrauenspersonen, die beispielsweise auch in Fällen schwerer Krankheit des Erblassers für diesen Verfügungen vornehmen können.
3. Bei öffentlichen Testamenten (notariell oder konsularisch) darauf achten, dass kein fremdes Recht angewendet wird, da das deutsche internationale Privatrecht in Erbsachen eine Rechtswahl für unzulässig erklärt. Deshalb kann auch die Gefahr der Nichtigkeit von letztwilligen Verfügungen, die vor ausländischen Notaren protokolliert werden, und die das deutsche materielle Erbrecht nicht kennen, bestehen.
4. Bei Nachlassvermögen sowohl in Deutschland als auch in Spanien kann sich für das spanische Vermögen ein Vermächtnis empfehlen, mithin die Zuwendung eines oder mehrerer in Spanien belegene Einzelgegenstände, zum Beispiel eines Apartments, etc. eine bestimmte Person, unabhängig von der in Deutschland angeordneten Erfolge.

Auch für den Erben von in Spanien belegendem Vermögen ergeben sich einige Besonderheiten:

- I. Es sollte unverzüglich die Umschreibung von spanischen Immobilienvermögen in die Wege geleitet werden, wobei zunächst die Grundbuchsituation des Erblassers zu überprüfen ist.

- II. Bei der Fertigung beglaubigter Übersetzungen eines deutschen Erbscheines, bzw. deutschsprachiger öffentlicher Testamente in die spanische Sprache, ist die Anbringung der Apostille nach dem Haager-Abkommen auf den vorbezeichneten inländischen Urkunden zu beachten.
- III. Die Frist für die notarielle oder konsularische Protokollierung der Erbschaftsannahme in Bezug auf das in Spanien belegene Vermögen und für die Abgabe der spanischen Erbschaftsteuererklärung ist zu beachten. Sie beträgt in der Regel 6 bzw. 8 Monate. Eine Fristverlängerung kann evtl. beantragt werden.

Inhalt ohne Gewähr

Madrid, Dezember 2002